Gemeinde 76356 Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS vom 27.03.2023) der Gemeinde Weingarten (Baden)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 - 4 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser	2,96 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche und Jahr	0,84 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser	2,20 €.
(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser	1,41 €.
Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen	
für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung	1,0,
für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung	1,7,
für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	2,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfaulgruben	20,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben	30,0.

(5) Abs. 5 bleibt unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weingarten (Baden), den 19. Dezember 2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.